



# ORGANISATIONSREGLEMENT

## der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick

### 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis .....	1
2.	Grundlagen .....	2
2.1.	Zweck und Inhalt.....	2
2.2.	Verwaltungsorgane.....	2
2.3.	Grundsätze der Aufgabenteilung.....	2
3.	Arbeitsweise der Organe .....	2
3.1.	Der Vorstand.....	2
3.1.1.	Grundsatz .....	2
3.1.2.	Konstituierung.....	3
3.1.3.	Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen .....	3
3.1.4.	Aufgaben und Kompetenzen im Besonderen.....	3
3.1.4.1.	Vertretung im Verwaltungsrat der Energie Oberes Fricktal AG.....	3
3.1.4.2.	Vertretung an der Generalversammlung Energie Oberes Fricktal AG .....	3
3.1.4.3.	Finanzielle Tätigkeiten, Anlagereglement.....	4
3.1.5.	Sitzungen .....	4
3.1.6.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	4
3.1.7.	Protokoll.....	4
3.1.8.	Unterschriftenregelung .....	4
3.1.9.	Entschädigung .....	5
3.1.10.	Diskretionspflicht.....	5
3.2.	Die Revisionsstelle .....	5
3.2.1.	Grundsatz .....	5
3.2.2.	Aufgaben und Kompetenzen .....	5
3.2.3.	Entschädigung .....	5
3.2.4.	Diskretionspflicht.....	6
3.3.	Die Kommissionen.....	6
3.3.1.	Grundsatz .....	6
4.	Schlussbestimmungen .....	6
4.1.	Inkrafttreten.....	6
4.2.	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen .....	6
5.	Anhänge .....	7



## **2. Grundlagen**

### **2.1. Zweck und Inhalt**

Gestützt auf die Statuten der Genossenschaft ordnet das vorliegende Organisationsreglement die Geschäftsführung. Es hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien für ihre Arbeit.

### **2.2. Verwaltungsorgane**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen (sofern bestellt)

### **2.3. Grundsätze der Aufgabenteilung**

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu organisieren. Der Partizipation der Genossenschafter im Sinne von Information, Kommunikation, Mitspracherechten und Mitbestimmungsrechten ist bei der Geschäftsführung stets hohes Gewicht beizumessen.

Die Entscheide der Genossenschaft sollen so breit wie möglich abgestützt werden.

In allen Führungsorganen sollen die Genossenschafter vertreten sein.

## **3. Arbeitsweise der Organe**

### **3.1. Der Vorstand**

#### **3.1.1. Grundsatz**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer für Mitglieder des Vorstands und dessen Präsidenten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich (Statuten Art. 17.2)

Der Gemeinderat Gipf-Oberfrick hat das Recht einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt.



### **3.1.2. Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten ist jedoch der Generalversammlung vorbehalten. (Statuten Art. 17.4)

Der Vorstand wählt die Kommissionsverantwortlichen.

Der Vorstand trifft eine Regelung für die gegenseitige Stellvertretung.

### **3.1.3. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen**

Der Vorstand hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben (Statuten Art. 18):

- Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Aufstellung von Jahresrechnung und Lagebericht (Jahresbericht)
- Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu
- Information der Generalversammlung über die Geschäfte der EOF AG
- Wahlvorschlag Verwaltungsratskandidaten für die EOF AG
- Wahlvorschlag der Aktionärsvertretung an der GV der EOF AG

Der Vorstand kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten oder dem Organisationsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

### **3.1.4. Aufgaben und Kompetenzen im Besonderen**

#### **3.1.4.1. Vertretung im Verwaltungsrat der Energie Oberes Fricktal AG**

Die Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ist Aktionärin der Energie Oberes Fricktal AG.

Gemäss geltendem Aktionärsbindungsvertrag steht der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ein Vorschlagsrecht für zwei Verwaltungsratsmitglieder zu.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Verwaltungsratskandidaten sind von der Generalversammlung der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick zu wählen. (Statuten Art. 12)

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung zwei Kandidaten zur Wahl vor. Bei der Auswahl der Kandidaten soll das energiewirtschaftliche oder anderes fachspezifisches Know-how im Vordergrund stehen.

Bei einer Vakanz und der darauffolgenden Kandidatensuche wird dem Gemeinderat von Gipf-Oberfrick ein Mitspracherecht eingeräumt.

#### **3.1.4.2. Vertretung an der Generalversammlung Energie Oberes Fricktal AG**

Die Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ist Aktionärin der Energie Oberes Fricktal AG.

Zur Vertretung an der Generalversammlung der Energie Oberes Fricktal AG wählt die Generalversammlung der Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ein Vorstandsmitglied (das auch zwingend Genossenschaftsmitglied ist) zum Aktienvertreter. (Statuten Art. 12)



Die Generalversammlung kann die Wahl an den Vorstand delegieren.

Der Vorstand instruiert den Vertreter über das Stimmverhalten.

### **3.1.4.3. Finanzielle Tätigkeiten, Anlagereglement**

Die Generalversammlung beschliesst über grössere finanzielle Tätigkeiten gemäss Organisationsreglement (Statuten Art. 12, i)

Der Vorstand hat eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.00 pro Fall, maximal Fr. 15'000.00 pro Jahr.

Da die Vermögensverwaltung zukünftig einen hauptsächlichen Teil der Tätigkeiten ausmachen wird, kann der Vorstand der Generalversammlung ein Anlagereglement zur Genehmigung vorlegen.

Die Vermögensverwaltung kann durch den Vorstand, durch eine zu bildende Kommission oder auch durch eine jur. Person nach Vorgabe des Anlagereglements vorgenommen werden.

### **3.1.5. Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich gemäss eines Jahresplans oder auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangen.

### **3.1.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. (Statuten Art. 19, 1)

Beschlüsse können auch auf dem Weg der einstimmigen schriftlichen Zustimmung zu einem schriftlichen Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren. (Statuten Art. 19, 2)

### **3.1.7. Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit der Einladung für die folgende Vorstandssitzung zu versenden ist.

Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **3.1.8. Unterschriftenregelung**

Präsident, Vize-Präsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift. Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann auch für weitere Vorstandsmitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien beschliessen



### **3.1.9. Entschädigung**

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung ein Entschädigungs- und Spesenreglement zur Genehmigung.

Alle Entschädigungen sollen die zeitliche Beanspruchung und die Verantwortung berücksichtigen.

### **3.1.10. Diskretionspflicht**

Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## **3.2. Die Revisionsstelle**

### **3.2.1. Grundsatz**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Mitglieder zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

(Statuten, Art. 20)

Falls die Genossenschaft auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, muss die Generalversammlung zwei Genossenschafter als Rechnungsprüfer wählen. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, dem Verwaltungsrat der Energie Oberes Fricktal AG, oder einer Kommission angehören.

### **3.2.2. Aufgaben und Kompetenzen**

Wird eine Revisionsstelle gewählt, richtet sich die Prüfung nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss den Anweisungen des Berufsstandes.

Wird die Jahresrechnung durch zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Genossenschafter geprüft, haben diese nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit, Rechtsmässigkeit, Vollständigkeit und Klarheit der Geschäfte bzw. der Jahresrechnung zu prüfen.

Sie erhalten für Ihre Tätigkeit Einblick in alle relevanten Unterlagen, wie Reglemente, Protokolle, Buchhaltung usw.

### **3.2.3. Entschädigung**

Die Entschädigung für Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Genossenschafter richtet sich nach der Entschädigung für Vorstandsmitglieder bzw. dem Entschädigungs- und Spesenreglement.



### **3.2.4. Diskretionspflicht**

Rechnungsprüfer sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## **3.3. Die Kommissionen**

### **3.3.1. Grundsatz**

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen die nach Vorgabe des Vorstands arbeiten und entsprechend Bericht abgeben.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1. Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

### **4.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen**

Das Organisationsreglement ist alle zwei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Unterschriften:

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_  
Der Präsident

\_\_\_\_\_  
Der Aktuar



## 5. Anhänge

### **Entschädigungs- und Spesenreglement Vorstand Elektra-Genossenschaft Gipf-Oberfrick ab 2012**

(Beschluss Vorstandssitzung vom 23. November 2011)

Der Vorstand wird pro Jahr mit einer Spesenpauschale entschädigt.

- CHF 2'300.00 Präsident
- CHF 1'000.00 alle weiteren Vorstandsmitglieder

Mit der Spesenpauschale werden folgende Aufwendungen abgedeckt:

- Infrastruktur
- Telefonate
- PC-Pauschale
- Fahrspesen im Allgemeinen

Weitergehende Aufwendungen können zum Stundensatz von CHF 80.00 abgerechnet werden:

- Vorbereitung VS
- Aktenstudium
- Protokoll, Briefe
- Aufgaben im Rahmen der Ressorts / Zuständigkeiten

Weitere Entschädigungen:

- CHF 100.00 pauschal für Vorstandssitzung und Generalversammlung
- CHF 200.00 pauschal externer Anlass ½-Tag (4 Std. à CHF 50.00)  
plus Km-Entschädigung
- CHF 400.00 pauschal externer Anlass ganzer Tag (8 Std. à CHF 50.00)  
plus Km-Entschädigung
- CHF 0.70 pro Kilometer  
Für spezielle Fahrspesen, z.B. Tagungen etc. bei Distanzen über 20 km.